AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 5 **Donnerstag, den 16. Mai 2024**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

19.03.2024	Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur zusätzlichen Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die Erweiterung und Erschließung von Gewerbegebietsflächen, Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen östlich des Mitterweges in Mühlried (GE Mühlried Ost) vom 19.03.2024	33
19.03.2024	Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB – für die Errichtung einer Entlastungsstraße östlich des Ortsteiles Mühlried (Ortsumfahrung Mühlried) vom 01.04.2007	35
23.04.2024	Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG; hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU	36
02.05.2024	Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Wasser-haushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Verwaltungs-verfahrensgesetzes (BayVwVfG); Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG; hier: Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 3 (SK3) in den Rollgraben durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU	38
07.05.2024	Selbständige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ für die Teilbereiche „westlich der Eichendorffstraße“ und „Fischergasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Änderungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB	40
07.05.2024	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 Kellerbergbreite im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	43

08.05.2024	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 „Gewerbegebiet Am Gaisberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zur Ausweisung eines großflächigen Einzelhandels betreffend die Grundstücke Flurnummern 1403, 1401/2 und Teilflächen 1403/1, 1274/49, 1425/10, 1274/35, 1274/4, 1393/2, 1274/38 der Gemarkung Schrobenhausen; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB	45
08.05.2024	Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Schrobenhausen	47
08.05.2024	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Hörzhausen Richlindestraße“ betreffend das Grundstück Flurnummer 46/1 der Gemarkung Hörzhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	50
13.05.2024	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament	52
13.05.2024	Vollzug der Gaststätten-Verordnung; Sperrzeitrechtliche Allgemeinverfügung in der Zeit des Bürgerfestes vom 21.06.2024 bis 22.06.2024 in der Stadt Schrobenhausen	55

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur zusätzlichen Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die Erweiterung und Erschließung von Gewerbegebietsflächen, Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen östlich des Mitterweges in Mühlried (GE Mühlried Ost)
vom 19.03.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) beschließt die Stadt Schrobenhausen folgende

Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Schrobenhausen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB für die Erweiterung und Erschließung von Gewerbegebietsflächen, Wohnflächen bzw. gemischten Bauflächen östlich des Mitterweges in Mühlried zu.
Die Stadt Schrobenhausen überprüft derzeit die künftige Überplanung mit dem Ziel überwiegend gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch Wohnbebauung bzw. gemischte Bebauung östlich des Mitterweges.
Nun ermöglicht die Einstellung des Verfahrens zur Ortsumfahrung Mühlried konkretere Planungen.

Da sich die Flächen größtenteils nicht im öffentlichen Eigentum befinden, soll zur Sicherung eines möglichen Anschlusspunktes und damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Vorkaufsrecht für Flächen östlich des Mitterwegs zwischen der B300 und der Gemeindestraße Fl.Nr 67/25 Gemarkung Mühlried festgesetzt werden. Die Sicherung dient dem Zweck der Erweiterung und Erschließung von überwiegend Gewerbegebietsflächen aber auch einer untergeordneten Wohn bzw. Mischgebietsentwicklung und dazugehöriger Verkehrsflächen mit Erschließungsanlagen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nr. 323/2, 324/1, 326 (Teilfläche), 339 (Teilfläche), 339/1, 340, 341, 342, 343, 343/3, 343/4, 343/5, 345, 345/2, 346, 347, 348, 349, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367 der Gemarkung Mühlried.
Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Schrobenhausen den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 19.03.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan vom 11.03.2024
Skizze nicht maßstabsgetreu

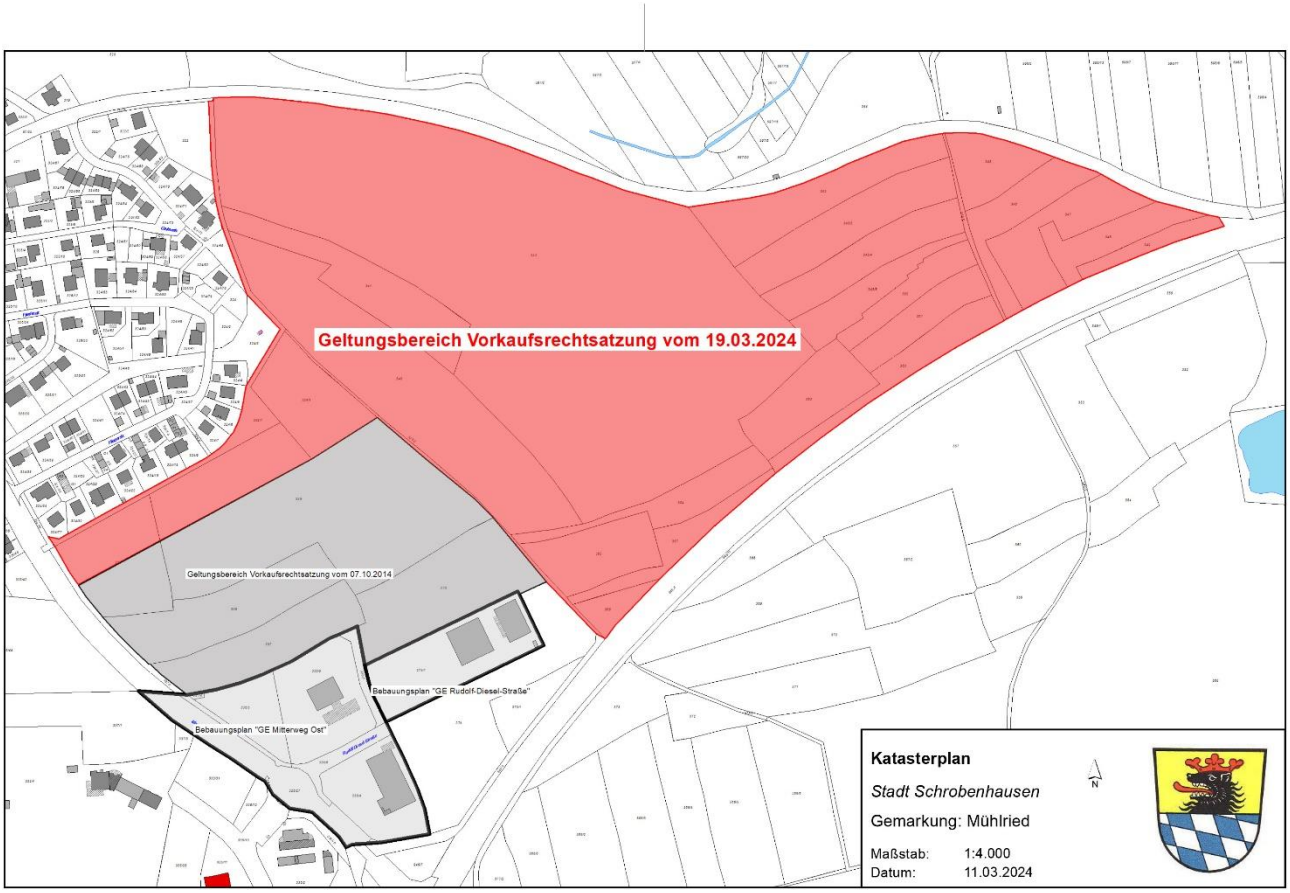

Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB – für die Errichtung einer Entlastungsstraße östlich des Ortsteiles Mühlried (Ortsumfahrung Mühlried) vom 01.04.2007

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) beschließt die Stadt Schrobenhausen folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB – für die Errichtung einer Entlastungsstraße östlich des Ortsteiles Mühlried (Ortsumfahrung Mühlried) vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2008, wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 19.03.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;

hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 9 (SK9) in den Steinbach/Weilach. Die derzeitige Genehmigung läuft zum 31.12.2024 aus.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom **17.05.2024 bis 31.05.2024** im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.06.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 2

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfirst sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen
abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt
werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 23.04.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;

hier: Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 3 (SK3) in den Rollgraben durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem SK 3 in den Rollgraben.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom **17.05.2024 bis 17.06.2024** im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (01.07.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 2
oder beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d.Donau, Zimmer 277 Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht zwingend erfolgt, sofern alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass,

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 03.05.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Selbständige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ für die Teilbereiche „westlich der Eichendorffstraße“ und „Fischergasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Änderungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ beschlossen.

Im südlichen Änderungsbereich (Teilgeltungsbereich „Fischergasse“) soll statt der Festsetzungen für 3 Wohngebäude und einer Parkfläche ausschließlich eine Parkfläche festgesetzt werden.

Im Nördlichen Änderungsbereich (Teilgeltungsbereich westlich der Eichendorffstraße) soll dagegen statt der festgesetzten Gewerbefläche Wohnbebauung festgesetzt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich bis spätestens **17.06.2024** über die Homepage der Stadt Schrobenhausen, https://www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit sich in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die Absichten der Planung zu informieren und gegebenenfalls Anregungen vorzubringen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg eingereicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Beschlussfassung über die Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Festsetzung und Begründung anschließend nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter https://www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren, „Datenschutzhinweise in der Bauleitplanung“ abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 07.05.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Skizze (nicht maßstabsgetreu):

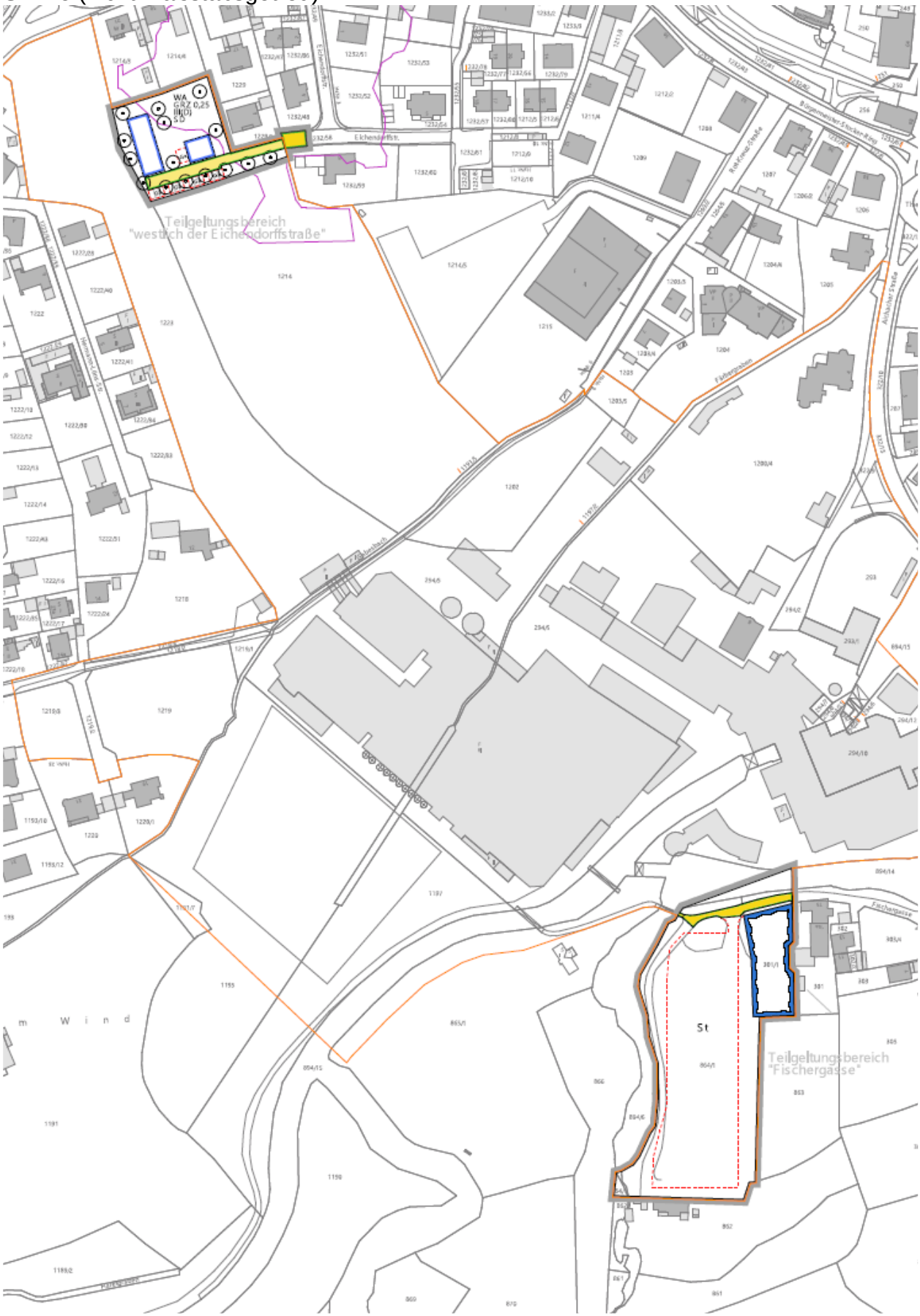

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 Kellerbergbreite im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Kellerbergbreite im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 07.05.2024 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 „Kellerbergbreite“ einschließlich der textlichen Festsetzung und der Begründung gebilligt. Dieser wird in der Fassung vom 07.05.2024, bestehend aus Planzeichnung, Textteil, Begründung und Schalltechnischer Untersuchung in der Zeit vom

16. Mai 2024 bis einschließlich 17. Juni 2024

im Internet veröffentlicht und ist über die Homepage der Stadt Schrobenhausen, https://www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen & Wirtschaft/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit die Unterlagen im Eingangsbereich der Bauverwaltung Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Während der Veröffentlichung kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können jedoch bei Bedarf auch auf anderem Weg eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter https://www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren, „Datenschutzhinweise in der Bauleitplanung“ abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 07.05.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Skizze (nicht maßstabsgetreu):

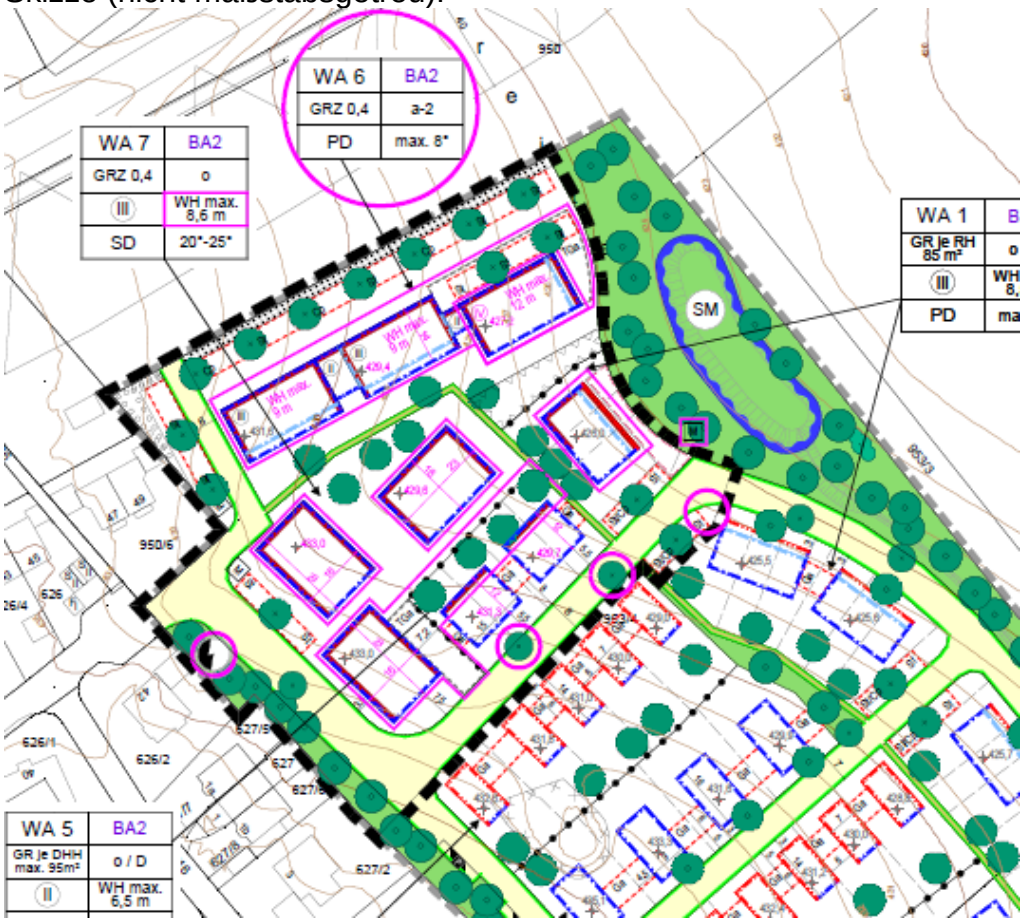

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 „Gewerbegebiet Am Gaisberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zur Ausweisung eines großflächigen Einzelhandels betreffend die Grundstücke Flurnummern 1403, 1401/2 und Teilflächen 1403/1, 1274/49, 1425/10, 1274/35, 1274/4, 1393/2, 1274/38 der Gemarkung Schrobenhausen;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 „Gewerbegebiet Am Gaisberg“ mit Begründung gebilligt. Die Planung erstreckt sich auf die Flurnummern 1403, 1401/2 und Teilflächen der Flurnummern 1403/1, 1274/49, 1425/10, 1274/35, 1274/4, 1393/2, 1274/38 jeweils Gemarkung Schrobenhausen, südlich des Gaisbergweges.
Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.05.2024, bestehend aus Planzeichnung, Textteil, Begründung, schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung, schalltechnischer Stellungnahme zum Kindergarten, geotechnischem Gutachten und der Auswirkungsanalyse wird in der Zeit vom

16. Mai 2024 bis einschließlich 05. Juni 2024

im Internet veröffentlicht und ist über die Homepage der Stadt Schrobenhausen, https://www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen & Wirtschaft/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit die Unterlagen im Eingangsbereich der Bauverwaltung Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während der Veröffentlichung kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.
Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Folgende Punkte sind davon betroffen: Ergänzung Grundfläche der Überbauung des Sockelgeschosses, Reduzierung Bauraum für Nebenanlagen (Gaskühler), Anpassung Höhenlage, Ergänzung Sichtflächen an der St 2050, Ergänzung Grünordnung, Ergänzung Werbeanlagen innerhalb der anbaufreien Zone, Auswirkungsanalyse, Begrenzung maximale Verkaufsfläche, Immissionsschutz: neue schalltechnische Untersuchung und Stellungnahme

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können jedoch bei Bedarf auch auf anderem Weg eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter https://www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren, „Datenschutzhinweise in der Bauleitplanung“ abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 08.05.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Skizze nicht maßstabsgetreu!

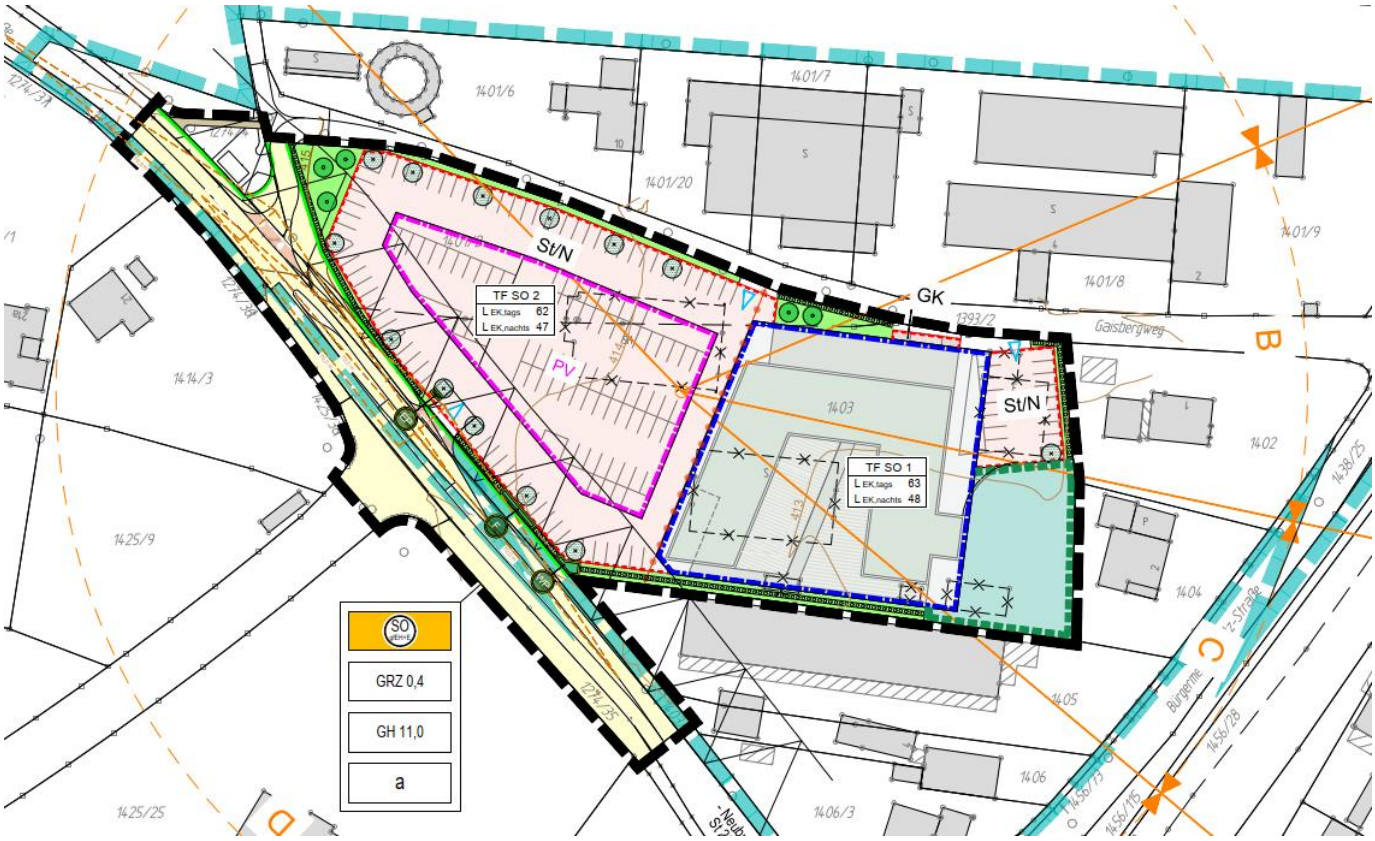

Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Schrobenhausen

1. Allgemeines

Die Stadt kann zur Unterhaltung ihrer Städtepartnerschaften mit Perg (Österreich), Thiers (Frankreich), Bridgnorth (England) und Schwetzingen (Deutschland) Zuschüsse unter folgenden Voraussetzungen gewähren:

2. Fördervoraussetzungen

Die Begegnungen mit den Partnerstädten müssen über rein private Besuchskontakte hinausgehen und der Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen dienen. Die Gruppe muss mindestens 5 Personen umfassen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Fahrten oder Veranstaltungen mit überwiegend touristischem Charakter, sowie Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen. Die Begegnungen müssen in Schrobenhausen oder in einer der Partnerstädte stattfinden. Bei einer Unterbringung in Gastfamilien kann diese im Einzelfall auch in Nachbargemeinden erfolgen.

3. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei der Antragstellung sind zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sponsoren etc.) anzugeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Bei der Förderung der Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Schrobenhausen. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Je Antragsteller kann ein Projekt/eine Begegnung je Partnerstadt, sowie ein Gegenbesuch je Kalenderjahr gefördert werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenaufstellung (Schätzung)
- Teilnehmerliste mit Angabe der Namen, des Alters und des Wohnortes
- Vorläufiges Besuchsprogramm
- Voraussichtliche Höhe von Zuschüssen anderer Zuschussgeber

4. Zuschusshöhe

4.1 Offizielle Delegationen

Bei Reisen offizieller Delegationen (Bürgermeister, Mitglieder des Stadtrates, Bedienstete der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder Verein für Städtepartnerschaften) nach Schwetzingen, Perg, Thiers und Bridgnorth, trägt die Stadt Schrobenhausen die Fahrtkosten und soweit erforderlich, die Kosten für die Übernachtung und Verpflegung.

Bei Besuchen offizieller Delegationen aus den Partnerstädten übernimmt die Stadt Schrobenhausen die Kosten für Unterbringung und Bewirtung für maximal 6 Delegierte.

4.2 Begegnungen von Vereinen und ähnlichen Gruppierungen

4.2.1 Fahrten in die Partnerstädte

Die Fahrtkosten werden von der Stadt Schrobenhausen bezuschusst und sind durch die Auswahl des geeigneten Verkehrsmittels so günstig wie möglich zu halten.

Die Zuschüsse sind gestaffelt nach Partnerstädten:

Schwetzingen: 50 % der Fahrtkosten, max. 1.500 EUR
Perg: 50 % der Fahrtkosten, max. 1.500 EUR
Thiers: 50 % der Fahrtkosten, max. 3.000 EUR
Bridgnorth: 50 % der Fahrtkosten, max. 6.000 EUR

4.2.2 Besuch von Vereinen und ähnlicher Gruppierungen der Partnerstädte

Der einladende Verein bzw. die ähnliche Gruppierung erhält jeder Teilnehmer einen Zuschuss in Höhe von max. 25,00 EUR bei einem Kurzaufenthalt von bis zu zwei Tagen und ab einem Aufenthalt von drei Tagen max. 50,00 Euro. Je Antragssteller wird je Kalenderjahr ein Besuch aus und in den Partnerstädten bezuschusst.

4.3 Begegnungen der Schulen

Für Fahrten von Schülergruppen in die Partnerstädte gelten die Bestimmungen der Vereine gemäß Ziffer 4.2. Kosten für städtische Empfänge der Besuchergruppen trägt die Stadt Schrobenhausen

4.4 Städtische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Partnerstädten

Die Stadtverwaltung Schrobenhausen organisiert in Zusammenarbeit mit Institutionen, Personen und Gruppierungen aus den Partnerstädten Veranstaltungen und führt diese durch. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen der Regelungen der geltenden verwaltungsinternen Bewirtschaftungsbefugnisse in eigener Zuständigkeit über die Kostentragung für diese Veranstaltungen.

4.5. Stornokosten und Obergrenze

Im Falle einer Absage einer Reise sind die Stornokosten vom Antragsteller zu tragen. Ein Zuschuss wird nicht gewährt.

Die Summe der gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse zusammen mit der Förderung anderer öffentlich-rechtlicher Zuschussgeber sowie der Förderung durch Stiftungen, Jugendbegegnungswerke, den Pädagogischen Austauschdienst und ähnliche Institutionen darf die Gesamtsumme der für die jeweilige Begegnung aufgewendeten Kosten nicht übersteigen.

5. Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Vorzulegen sind folgende Unterlagen:

- Kostenaufstellung
- Teilnehmerliste mit Angabe der Namen, des Alters und des Wohnortes
- Besuchsprogramm
- Zeitungsberichte (falls vorhanden)
- Höhe von Zuschüssen anderer Zuschussgeber

Die Auszahlung erfolgt auf das durch den Antragsteller im Antrag angegebene Konto.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Zuschussrichtlinien für Fahrten in die Partnerstädte der Stadt Schrobenhausen.

Schrobenhausen, den 08.05.2024
STADT SCHROBENHAUSEN
gez.
Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Hörzhausen Richlindestraße“ betreffend das Grundstück Flurnummer 46/1 der Gemarkung Hörzhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.
In der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 07.05.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 140 „Hörzhausen Richlindestraße“ einschließlich der textlichen Festsetzung und der Begründung gebilligt. Dieser wird in der Fassung vom 15.04.2024, bestehend aus Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht, geotechnischem Bericht, Kampfmittelvorerkundung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, in der Zeit vom

16. Mai 2024 bis einschließlich 17. Juni 2024

im Internet veröffentlicht und ist über die Homepage der Stadt Schrobenhausen, https://www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen & Wirtschaft/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit die Unterlagen im Eingangsbereich der Bauverwaltung Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Während der Veröffentlichung kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können jedoch bei Bedarf auch auf anderem Weg eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB).

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter https://www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren, „Datenschutzhinweise in der Bauleitplanung“ abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 08.05.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Skizze nicht maßstabsgetreu!

WA
II+D (35 - 45°)
WH 7,50 m
SD
E
WA
I+D (35 - 45°)
II (18 - 30°)
WH 6,50 m
SD
D
WA
II+D (35 - 45°)
WH 7,50 m
SD
E
GR 350 m²
GR 200 m²
GR 280 m²
GR 200 m²
425,75
425,75
425,75
425,75
St.-Martin-Str.
Richtstr.
46/2
61
60
30
44
24
40
50
62

EUROPAWAHL AM 9. JUNI 2024

Gemeinde/Markt/Stadt

Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

[X] Gemeinde / Stadt Schrobenhausen

[ ] Wahlbezirke der Gemeinde/ des Marktes//der Stadt

[X] wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Wahl)

[X] während der allgemeinen Öffnungszeiten

[X] von 08:00 Uhr Uhr bis 16:00 Uhr Uhr

[X] am Freitag, 24. Mai 2024 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

in/im [1]

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

Stadt Schrobenhausen, Rathaus, Wahlamt, Zimmer-Nr.: 5, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

[X] Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024 **12:30 Uhr** Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Stadt Schrobenhausen, Rathaus, Wahlamt, Zimmer-Nr.: 5, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen (barrierefrei)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlvordruck **G3**

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 004 9080 41X | 2402 G-011 EuW [BY] I Seite 1 000-005

EUROPAWAHL AM 9. JUNI 2024

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr,** im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Stadt Schrobenhausen, Rathaus, Wahlamt, Zimmer-Nr.: 1, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen (barrierefrei)

schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern.**

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtiten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 004 9080 41X | 2402 G-011 EuW [BY] I Seite 2

EUROPAWAHL AM 9. JUNI 2024

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schrobenhausen, 13.05.2024

Reisner, Erster Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

(Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 004 9080 41X | 2402 G-011 EuW [BY] I Seite 3

Vollzug der Gaststätten-Verordnung;

Sperrzeitrechtliche Allgemeinverfügung in der Zeit des Bürgerfestes

vom 21.06.2024 bis 22.06.2024 in der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Während des Bürgerfestes 2024 wird für Samstag, den 22.06.2024 und Sonntag, den 23.06.2024 die Sperrzeit im gesamten Stadtgebiet wie folgt festgesetzt:

   - Beginn der Sperrzeit:03.00 Uhr
   - Ende der Sperrzeit: 06.00 Uhr

   Ausgenommen von der Verlängerung der Sperrzeit sind die Gemarkungen Edelshausen, Hörzhausen, Mühlried, Sandizell, Steingriff.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.06.2024 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 23.06.2024 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 13.05.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist bis 24.06.2024 an der Amtstafel am Rathaus, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen einsehbar.